



STELLUNGNAHME

zur Mitteilung der Europäischen Kommission zum Umgang mit illegalen Online-Inhalten - Mehr Verantwortung für Online-Plattformen (COM(2017) 555)

Brüssel/Berlin, 21. November 2017

Die EU-Kommission veröffentlichte am 28. September 2017 eine Mitteilung zur Behandlung von rechtswidrigen Online-Inhalten. Die darin enthaltenen Leitlinien richten sich an Online-Plattformen, welche Hosting-Dienste i.S.d. Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (EC-RL)¹ anbieten.

Die Kommission erkennt Online-Plattformen als „eine wichtige Triebkraft für Innovation und Wachstum in der digitalen Wirtschaft. Sie ermöglichen einen beispiellosen Zugang zu Informationen sowie deren Austausch und schaffen neue Marktchancen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).“ eco ist an diesen Entwicklungen seit 20 Jahren aktiv beteiligt.

Das bestehende europäische Haftungsregime ist wohl austariert. Es ist die Basis für die erfolgreiche Arbeit und Entwicklung von vielfältigen Geschäftsmodellen und der Internetwirtschaft insgesamt.

Unserer Erfahrung nach hat sich das Haftungsregime bewährt und liegen keine Hinweise dafür vor, dass es unangemessen wäre oder sich in der Praxis als untauglich erwiesen hätte.

Gem. Art. 14 EC-RL ist der (Hosting-)Diansteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten (rechtswidrigen) Informationen verantwortlich, sofern er keine Kenntnis davon hat bzw. bei Kenntnis unmittelbar tätig wird und die Inhalte unzugänglich macht. Gem. Art. 15 EC-RL dürfen (Hosting-)Diansteanbietern von Mitgliedsstaaten keine allgemeinen Pflichten auferlegt werden, um die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Information zu überwachen oder aktiv nach rechtswidrigen Tätigkeiten zu forschen.

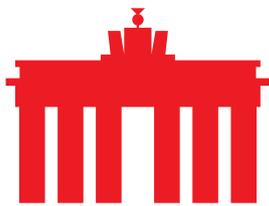
Die EC-RL sowie die entsprechenden nationalen Umsetzungen haben in der Vergangenheit maßgeblich zu der Entwicklung digitaler Dienste und dem Erfolg der Internetwirtschaft in der EU insgesamt beigetragen. Einer der zentralen Faktoren für die Entwicklung sind die Regelungen der Verantwortlichkeiten, die den Anbietern die notwendige Rechtssicherheit geben und so einen maßgeblichen Impuls für das Wachstum des ITK-Sektors und den digitalen Binnenmarkt gegeben haben.

Nach Durchsicht der vorliegenden Empfehlungen der Mitteilung erlaubt sich eco im Folgenden die einzelnen Punkte zu kommentieren.

1. Allgemein – Einführung und Hintergrund

Die Kommission erkennt einleitend: „Online-Plattformen, die für die meisten Internetnutzer den Zugang zu Inhalten vermitteln, tragen eine große gesellschaftliche Verantwortung für den Schutz der Nutzer und der Gesellschaft insgesamt und im Hinblick darauf, dass ihre Dienste von Straftätern und

¹ Richtlinie 2000/31/EG



von anderen an rechtsverletzenden Tätigkeiten beteiligten Personen nicht ausgenutzt werden.“ Leider versäumt sie dabei, ihr Verständnis von Online-Plattformen – rund um Suchmaschinen, soziale Netzwerke, Mikroblogging-Seiten, Videoplattformen etc. – klar zu definieren.

Die Kommission erkennt begrüßenswerter Weise, dass für unterschiedliche Inhalte unterschiedliche Maßnahmen notwendig sein können. Hierzu wird angeführt, dass die Bekämpfung von terroristischem Material, Kindesmissbrauchsdarstellungen oder Hatespeech nicht etwa mit jener von Urheberrechtsverletzungen vergleichbar ist. Auf diese wichtige Unterscheidung weist eco seit Jahren regelmäßig hin.

Die Kommission sieht durch die auf Online-Plattformen von Dritten eingestellten illegalen Inhalte das Vertrauen in digitale Dienste – und damit auch den digitalen Binnenmarkt an sich – gefährdet. Sie appelliert daher an die gesellschaftliche Verantwortung der Online-Plattformen, sich verstärkt bei der Lösung des Problems zu engagieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Kommission erkennt damit eine große gesellschaftliche Verantwortung der Online-Plattformen und fordert folglich stärkere Maßnahmen derselben zur Lösung dieses Problems. Dies ist ab einem gewissen Punkt, im Hinblick auf die Privatisierung der Rechtsdurchsetzung, kritisch zu sehen (dazu unten).

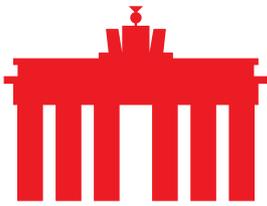
2. Erkennung und Meldung illegaler Inhalte

2.1. Durch Gerichte und zuständige Behörden

Nach Ansicht der Kommission sollen Online-Plattformen mit den zuständigen nationalen Behörden enger zusammenarbeiten sowie unter anderem durch die Einrichtung von Kontaktstellen und eigener Online-Schnittstellen sicherstellen, dass illegale Inhalte rasch gemeldet und beseitigt werden können. Vielfach haben Online-Plattformen die Kontaktstellen bereits eingerichtet. Allerdings scheitert eine effiziente Zusammenarbeit an der Nutzung der zur Verfügung gestellten Meldemöglichkeiten durch die Behörden.

Die eco Beschwerdestelle, als eine der europäischen Beschwerdestellen für rechtswidrige Internetinhalte und Gründungsmitglied von INHOPE, hat genau diese Erfahrungen gemacht: Der Flaschenhals ist oft nicht bei den Online-Plattformen oder Hosting Providern zu suchen. Viel mehr liegt nicht selten ein Mangel an speziell geschulten Ansprechpartnern auf der Seite der Strafverfolgungsbehörden vor, der eine effizientere Arbeit und ein rascheres Vorgehen gegen illegale Inhalte kompromittiert. Insofern ist die Einrichtung einer Kontaktstelle auf dieser Seite zu begrüßen.

Online-Plattformen und Hostingprovider sind, im eigenen Interesse, um eine gute und effiziente Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bemüht. Sie unterstützen Strafverfolgungsbehörden weitgehend und stellen auch freiwillig, soweit rechtlich möglich, umfangreiche Informationen zu Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrzwecken zur Verfügung. Wenn sich die Kommission wünscht, dass Online-Plattformen „die Strafverfolgungsbehörden gegebenenfalls auf Anzeichen rechtswidriger Online-Tätigkeiten hinweisen“ sollen, sieht eco weiteren Erueierungsbedarf, insbesondere wenn hierbei auch proaktive Maßnahmen der Unternehmen und eine Anzeigepflicht der Online-Plattformen ins Auge gefasst werden sollen.



2.2. Durch vertrauenswürdige Hinweisgeber

Die von der Kommission unterstützte Zusammenarbeit von Online-Plattformen mit sog. vertrauenswürdigen Hinweisgebern hat sich bspw. auf dem Gebiet der Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs (CSAM) bewährt. Entsprechend mit besonders geschulten und ausgebildeten Experten besetzte Beschwerdestellen erlauben auf diesem Gebiet eine effiziente Zusammenarbeit, indem von Beschwerdestellen an Hostingprovider übermittelte Hinweise – aufgrund der sorgfältigen Vorprüfung und überwiegend klar zu identifizierender Materialien – schneller bearbeitet werden können. Bei anderen Inhalten kann dies ungleich komplexer sein. Es sei daher darauf hingewiesen, dass vertrauenswürdige Hinweisgeber nicht ohne weiteres für jeden Fall einer Rechtsverletzung im Internet denkbar sind.

Eine bevorzugte Bearbeitung von Hinweisen vertrauenswürdiger Hinweisgeber, bzw. eine Art „Fast Lane“, sind systemimmanent. Dennoch ist eine Löschung auf Zuruf, und sei es auch nur in absoluten Ausnahmefällen, ohne jegliche Gegenprüfung durch die Anbieter kritisch zu sehen. So ist es bspw. denkbar, dass sich gerade Nutzer-generierte Inhalte binnen kürzester Zeit ändern, so dass es ohne Verifizierung und weitere Prüfung theoretisch zur Löschung erlaubter Inhalte kommen könnte.

Als problematisch erachtet es eco, wenn vertrauenswürdige Hinweisgeber unmittelbar und direkt Löschungen ohne Gegenprüfung und Verifizierung veranlassen könnten. Denn dies würde einerseits einen Eingriff in die Autonomie der Unternehmen und andererseits in das Vertragsverhältnis zwischen Online-Plattform und Nutzer bedeuten. Die Konsequenz daraus wäre dann mit großer Sicherheit der nicht nur von der Kommission zu vermeiden versuchte Vertrauensverlust der Nutzer in digitale Dienste.

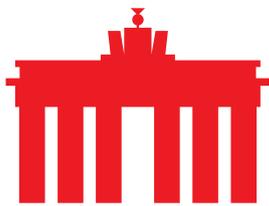
Seit rund 20 Jahren kooperieren (Hosting-)Dienstanbieter im Rahmen der Selbstregulierung freiwillig bei der Bekämpfung rechtswidriger Inhalte. Diese Zusammenarbeit von Beschwerdestellen und Dienstanbietern hat sich nach den Erfahrungen des eco bewährt, im Allgemeinen wie auch im Speziellen wie dem bereits etablierten „Trusted Reporter Programme“. Im Ergebnis belegen die Zahlen der eco Beschwerdestelle bereits jetzt eine sehr hohe Erfolgsquote bei der Bekämpfung verbotener und eine schnelle Entfernung weltweit geächteter Internetinhalte.² Die Entwicklung EU-weiter Kriterien bzw. eine Zertifizierung für vertrauenswürdige Hinweisgeber sieht eco folglich als nicht erforderlich an.

Die Rolle und Funktion der vertrauenswürdigen Hinweisgeber müssen allerdings auf spezielle Fälle bzw. Kategorien beschränkt bleiben. Andernfalls wird das System der Bevorzugung bald ad absurdum geführt, wenn ein Gros der Hinweisgeber und der zu meldenden Inhalte darunterfällt und somit die für Spezialfälle gedachte „Fast Lane“ als Überlandstraße zur vielbefahrenen Innenstadtstraße für alles und jeden wird. Ungeachtet dessen wäre aus Sicht des eco gegebenenfalls eine Kriterienentwicklung im Rahmen der Selbstregulierung vorzugswürdig, da die Unternehmen die Anforderungen an ihre vertrauenswürdigen Hinweisgeber selbst am besten definieren können.

2.3. Durch die Nutzer

Die eco Beschwerdestelle bietet bereits jetzt die Möglichkeit einer anonymen Nutzung ihrer Dienste. Damit ermöglicht eco den Nutzern eine einfache und niederschwellige Möglichkeit, unangemessene

² <http://go.eco.de/jahresbericht-2016-beschwerdestelle>



und potenziell illegale Inhalte zu melden und sorgt zugleich dafür, dass eine zuverlässige Überprüfung vorgenommen und gegebenenfalls eine weitere Verfolgung durch eine Meldung des Sachverhalts an die Online-Plattformen und an die Strafverfolgung veranlasst wird.

Die Entgegennahme von anonymen Hinweisen ist eine Besonderheit, die Beschwerdestellen aufgrund ihrer Ausgestaltung übernehmen können. Für Unternehmen hingegen sind anonyme Meldungen in der Praxis ein großes Problem: Diese Hinweise sind den Erfahrungen nach überwiegend unsubstanziert. Ungenaue und leichtfertig bzw. scherzhaft veranlasste Meldungen führen zu Ressourcenblockierung. Haben die Unternehmen dann keine Möglichkeit, durch Nachfragen eine Klärung herbeizuführen, können die Hinweise nicht weiterbearbeitet werden. Dennoch wurden in der Zwischenzeit bereits Ressourcen beansprucht, die im Hinblick auf die Bearbeitung weiterer Hinweise deutlich effektiver hätten genutzt werden können. Demgegenüber tritt diese Problematik nicht bei der anonymen Entgegennahme von Hinweisen durch Beschwerdestellen auf, denn die Beschwerdestellen treten anstelle des (anonymen) Nutzers mit den Unternehmen in Kontakt und es hat bereits eine Vorprüfung des Beschwerdegegenstandes stattgefunden. Das Risiko, dass anonyme Hinweise bei Unklarheiten mangels Nachfragemöglichkeit nicht weiter bearbeitet werden können, verbleibt somit bei den Meldern und wird nicht den Unternehmen aufgebürdet.

Nichts desto trotz sollte es die freie Entscheidung der Unternehmen bleiben, ob und inwieweit sie auf die Möglichkeit der (anonymen) Meldung bei vertrauenswürdigen Hinweisgebern verweisen.

2.4. Durch proaktive Maßnahmen

Der Wunsch der Kommission nach der Investition in automatische Erkennungstechnologien, um seitens der Online-Plattformen selbst proaktiv gegen Rechtsverletzungen vorzugehen, ist mit Sorge zu betrachten. Insbesondere wenn dabei etwa auf „bereits bestehende, gut funktionierende Technologien zur Erkennung von Urheberrecht verletzendem Material“ (z.B. YouTube’s Content ID) verwiesen wird. Neben der Grundrechtsproblematik gilt es zusätzlich sowohl auf den technischen als auch auf den wirtschaftlichen Aspekt einzugehen.

So hat der EuGH bereits in mehreren seiner Entscheidungen festgestellt, dass die Einführung eines Filtersystems und eine daraus folgende präventive, umfassende Überwachung zum Schutz des geistigen Eigentums im Widerspruch zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union stünden.³

Eine entsprechende Technologie, die eine annähernd fehlerfreie Erkennung von unterschiedlichen Formaten (Bild/Video, Ton, Text etc.) und eine Urheberrecht-konforme Verwendung von Inhalten (vorhandene Lizenzen, Ausnahmen wie z.B. aktuelle Berichterstattung, Zitatrecht oder Werke im öffentlichen Raum bzw. Panoramafreiheit) erfassen könnte, für teilweise unterschiedliche Regelungen in 28 Mitgliedsstaaten, existiert zudem nicht.

Darüber hinaus fehlt es rein technischen Filterlösungen grundsätzlich am notwendigen menschlichen Beurteilungsvermögen, insbesondere den kognitiven und kontextuellen Fähigkeiten. So können z.B. identische Inhalte je nach Kontext der Verwendung sowie nach jeweils anzuwendenden nationalen

³ explizit dem Schutz der unternehmerischen Freiheit, dem Schutz personenbezogener Daten und dem freien Empfang oder der freien Sendung von Informationen; vgl. u.a. *Promusicae v Telefonica* (EuGH, C-275/06), *SABAM v Scarlet* (EuGH, C-70/10), *SABAM v Netlog* (EuGH, C-360/10)



Gesetzen rechtlich unterschiedlich zu bewerten sein. Über die Möglichkeit, den Kontext und die Rechtslage richtig zu berücksichtigen, verfügen technische Filterlösungen nicht.

Ein übermäßiges Vertrauen in die existierenden Technologien und verpflichtende Investitionen würden darüber hinaus vor allem für KMUs und Start-ups Wettbewerbsnachteile mit sich bringen.

Die Kommission wünscht sich, dass Online-Plattformen proaktiv nach illegalen Inhalten auf ihren Systemen suchen sollen. Hierzu darf neuerlich auf die sowohl grundrechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Maßnahmen hingewiesen werden.

3. Entfernung illegaler Inhalte

3.1. Sicherstellung der unverzüglichen Entfernung und Meldung von Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden

Die rasche Entfernung von illegalen Inhalten und die Zurverfügungstellung von Beweismitteln an die Strafverfolgungsbehörden ist unzweifelhaft im Interesse aller Beteiligten.

Richtigerweise wird in den vorgelegten Leitlinien davon ausgegangen, dass einzelne Kategorien von Inhalten dabei leichter als andere als legal oder illegal zu beurteilen sind. Starre Reaktions- bzw. Löschfristen werden aus diesem Grund von eco abgelehnt. Diese würden die Umstände begünstigen, aufgrund welcher Inhalte im Zweifel ohne ausreichende Prüfung bevorzugt entfernt werden oder in denen Fälle, aufgrund von (vermeintlich) geringer Wichtigkeit, u.U. nur mit niedrigster Priorität und am Ende der Frist bearbeitet werden.

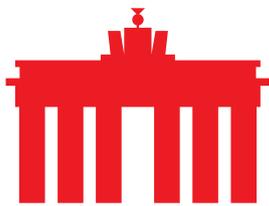
Der Vorschlag der Möglichkeit für Online-Plattformen, sich Rat von Dritten bei der Beurteilung von schwierigen Fällen einzuholen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings muss im Falle der Entscheidung von (wie seitens der Kommission angeregt) Selbstverwaltungseinrichtungen oder den zuständigen Behörden dabei auch sichergestellt werden, dass die Online-Plattformen aus der Haftung für die Entscheidung und deren Dauer der Entscheidungsfindung entlassen werden.

Der Einsatz von Filtertechnologien im Zusammenhang mit vollautomatischer Löschung oder Sperrung von Inhalten wird von eco abgelehnt. Wie bereits zuvor ausgeführt, fehlt es rein technischen Filterlösungen nicht nur am notwendigen menschlichen Beurteilungsvermögen und spielt auch der Kontext der Verwendung eine Rolle. Im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen kommt bei automatischen Filtersystemen außerdem hinzu, dass nur für einzelne von unzähligen Dokumentenarten überhaupt Lösungsansätze bestehen. Aber auch diese vermögen die 28 unterschiedlichen Rechtslagen oder das Vorhandensein von Lizenzen bzw. Ausnahmen nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit korrekt zu beurteilen.

Am Ende steht das Risiko einer hohen Fehlerrate und in der Folge einer erhöhten fehlerhaften Lösquote, welche die Redefreiheit massiv einzuschränken droht. Hierdurch wird der betroffene Nutzer in die Situation gedrängt, sein Verwertungs- bzw. Verbreitungsrecht beim Betreiber der Online-Plattform quasi als Bittsteller einfordern zu müssen.

Von eco unterstützt wird hingegen die Forderung nach einem verbesserten Austausch von Beweismitteln innerhalb der EU, durch eine gesteigerte Effizienz auf Basis des Rechtshilfeabkommens⁴ oder

⁴ Mutual Legal Assistance Treaty, MLAT



der Europäischen Ermittlungsanordnung⁵. Ein unmittelbarer Zugriff von Dritten ist jedoch abzulehnen. Dieser würde die involvierten Unternehmen vor Probleme stellen; sowohl bei der Beurteilung von Authentizität der Anfragen als auch der Autorität der anfragenden Stellen.

Dass sich die Kommission eine Anzeigepflicht seitens der Online-Plattformen wünscht, ist im Zusammenhang mit den restlichen Überlegungen naheliegend. Allerdings könnte eine solche Verpflichtung rasch zu einer Übersensibilisierung und einer Überreaktion führen – nur, um nicht im Zweifel einen Fall übersehen und nicht gemeldet zu haben. Und damit wäre weder den Strafverfolgungsbehörden oder den Online-Plattformen noch den Beschuldigten geholfen. Schwierig vermittelbar ist zudem, dass Diensteanbietern auch in jenen Fällen eine Anzeigepflicht obliegen soll, in denen für die Nutzer selbst keine Anzeigepflicht besteht. Sofern dennoch an dem Ansatz festgehalten werden sollte, ist seitens der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die anzeigepflichtigen Straftatbestände klar definiert sind sowie die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz über ausreichende Ressourcen verfügen, um Verfahren auch bei einem Anstieg der Zahl von Anzeigen zeitnah führen zu können.

3.2. Verstärkte Transparenz

Die Kommission drückt ihren Wunsch nach klar formulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattformen aus, aus welchen die Nachvollziehbarkeit von Entfernungen bzw. die nicht auf der Plattform geduldeten Inhalte klar zu entnehmen sind. Dies mag nachvollziehbar sein. In der Folge darf dies allerdings nicht zu überzogenen Anforderungen führen. Eine kompakte Erläuterung, in welcher Art und Weise mit Beschwerden umgegangen wird, dass illegale Inhalte gelöscht werden können und welche Beschwerdemöglichkeiten es dagegen gibt, sollte hierfür ausreichen.

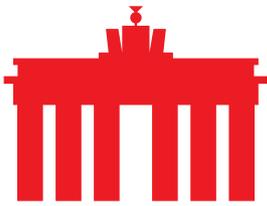
Keinesfalls darf dies jedoch zu einer Gesetzesinterpretation führen, wobei Anbieter detailliert darlegen müssen, was nach dem Gesetz verboten ist und wie die Unternehmen die entsprechenden Tatbestände auslegen.

3.3. Sicherheitsvorkehrungen gegen die überzogene Entfernung und den Missbrauch des Systems

Aus unserer Sicht wird eine wichtige Sicherheitsvorkehrung außen vorgelassen, nämlich dass vertrauenswürdige Hinweisgeber nicht ohne Gegenprüfung und Verifizierung Löschungen auf Online-Plattformen veranlassen dürfen. Hinweisgeber sollten auch genau das und nur das tun: Hinweise auf potenziell illegale Inhalte geben. Ob vertrauenswürdig oder nicht, darf auf die Notwendigkeit einer Überprüfung und die Entscheidung durch die Online-Plattform nur indikativen Einfluss haben. Auch bei den seitens der Kommission angeregten automatisierten Verfahren gilt es sicherzustellen, dass es zu keiner ungeprüften Löschung kommt und dass der Technik lediglich ein rein unterstützender Faktor zukommt.

Die Kommission drückt in der Mitteilung ihre Erwartung aus, dass die Möglichkeit der Gegendarstellung im Falle einer Herunternahme zu einem Rückgang der nicht gerechtfertigten Entfernung legaler Inhalte führe. Die Wichtigkeit der Gegendarstellung sei nicht in Zweifel gestellt. Dennoch teilt eco die Ansicht der Kommission nicht und erwartet trotz dessen, dass Online-Plattformen bei überzogenen Anforderungen an ihr Beschwerdemanagement und Löscherhalten im Zweifel Inhalte eher löschen werden, als sich einem juristischen Risiko auszusetzen. Zudem scheint die Akzeptanz dafür, dass der

⁵ European Investigation Order, EIO



Nutzer für eine Veröffentlichung eines Inhalts zu kämpfen hat, nicht im Sinne der Grundrechte und sollte die notwendige Möglichkeit einer Anfechtung jeweils eine Ausnahme darstellen.

4. Verhinderung des erneuten Auftauchens illegaler Inhalte

Die EU Kommission möchte, dass Wiederholungstaten durch diverse Maßnahmen unterbunden werden. Wiederum sollen die automatischen Filter hier, neben Nutzersperren, für eine entsprechende Umsetzung sorgen. Auch insoweit wird der Einsatz von Filtertechnologien aus den oben benannten Gründen von eco abgelehnt.

Die Kommission hofft weiter, dass Online-Plattformen regelmäßige Investitionen in Technologien tätigen und diese Maßnahmen zu Verbesserungen sowie zur Anpassung an sich verändernde Taktiken und Verhalten von Straftätern führen. Die damit in Teilen erwartbar einhergehende Privatisierung der Rechtsdurchsetzung ist abzulehnen. Die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten sollte der Exekutive vorbehalten sein und die abschließende Entscheidung und Beurteilung über gesetzwidrige Aktivitäten der Judikative überlassen werden; auch wenn Online-Plattformen im eigenen Interesse zur bestmöglichen Unterstützung bereit sind und sein werden.

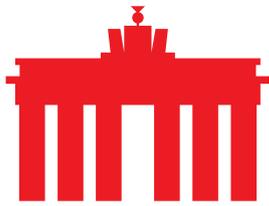
5. Schlussfolgerungen

Die Bekämpfung rechtswidriger Internetinhalte darf Online-Plattformen nicht in die Situation bringen, Aufgaben der Strafverfolgung und Gerichte zu übernehmen oder – betreffend die Grundrechte – zumindest fragwürdige Maßnahmen zu ergreifen. Die vorliegenden Leitlinien der Kommission folgen der Tendenz, die Inhalteüberwachung zunehmend außerhalb der Strafverfolgung und Judikative an private Unternehmen auszulagern, welche u.a. die Richterrolle zu übernehmen haben. Die alleinige Verantwortung und Umsetzung auf Seiten der Anbieter von Online-Plattformen anzusiedeln, ist gesellschaftspolitisch allerdings bedenklich und nicht wünschenswert.

Es wird in der Kommunikation mitgeteilt, dass die Kommission seitens der Unternehmen eine zügige Umsetzung der „Orientierungshilfen“ erwarte. Man werde die Umsetzung überwachen und ggfs. weitere rechtliche/gesetzliche Maßnahmen ergreifen, wenn das Überwachungsergebnis bis Mai 2018 unzulänglich sei. Insoweit ergeben sich erhebliche Zweifel, ob in der verbleibenden Zeit von wenigen Monaten bis Mai 2018 überhaupt valide Aussagen über Umsetzungen gemacht werden können. Etwasige Prozessanpassungen, die aufgrund der Leitlinien möglicherweise von den Anbietern vorgenommen werden müssen, benötigen einen angemessenen Zeitraum für die Umsetzung und Implementierung. Eine Evaluierung bis Mai 2018 ist daher nach realistischer Einschätzung unmöglich.

Bei Gesamtbetrachtung der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen drängt sich außerdem der Eindruck auf, dass hier standardisierte, allgemeingültige Pflichten für Unternehmen geschaffen werden sollen, um Inhalte im Netz proaktiv zu kontrollieren. Diese Maßnahmen widersprechen jedoch diametral der Idee des Art. 15 EC-RL, nach dem (Hosting-)Dienstanbietern von Mitgliedsstaaten keine allgemeinen Pflichten auferlegt werden dürfen, um die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Information zu überwachen oder aktiv nach rechtswidrigen Tätigkeiten zu forschen.

eco teilt die Auffassung, dass bei allen Maßnahmen nicht nur große Online-Plattformen, sondern auch kleinere und mittelständische Unternehmen und Dienste im Auge behalten werden müssen. Insbesondere für KMUs werden technische und rechtliche Maßnahmen schnell kostspielig und zur Existenzfrage; selbiges gilt natürlich für Rechtsunsicherheit. Auch dies gilt es bei künftigen Überlegungen zu berücksichtigen.



Zusammenfassend sei nochmals festgehalten, dass eco tiefgreifende Änderungen am gegenwärtigen Rechtsrahmen nicht für notwendig hält. Vielmehr beurteilt eco die auf der EC-RL basierende Systematik als ausreichend definiert und ausjudiziert sowie durch Selbstregulierung und mit der notwendigen Praxiserfahrung abgerundet. Dies garantiert die notwendige Rechtssicherheit und erlaubt auch zukünftig, dass Start-ups und KMUs die Möglichkeit zur Entwicklung geboten wird.

Über eco

eco - Verband der Internetwirtschaft e. V. ist Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit mehr als 1.000 Mitgliedsunternehmen.

Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist der größte nationale Internet Service Provider Verband Europas.